



Geschäftsordnung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2010

Präambel

Die Geschäftsordnung gründet sich auf die Satzung des Vereins

„Initiative Regionalgenossenschaft e.V.“

in der jeweils gültigen Form. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden. Sie ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Der Verein unterstützt Initiativen und Zusammenschlüsse, die der Selbstorganisation und Selbsthilfe bürgerschaftlichen Engagements dienen. Er will so dazu beitragen, Regionen zu stärken und Bürgerinnen und Bürgern die demokratische Mitwirkung verwirklichen helfen.

§ 1 Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft und das Ausscheiden aus dem Verein werden in der Satzung geregelt. Jedem Mitglied sind Satzung und Geschäftsordnung in Schriftform zu überlassen. Der Vorstand stellt für die Beitrittserklärung Muster zur Verfügung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Der Verein erhebt ab dem 1. März 2010 von jedem dann dem Verein beitretenden Mitglied eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 €. Die Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 2 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Jede ordnungsgemäß eingelaadene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung haben dem Rechnung zu tragen.

2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Pflichtinhalte des Protokolls sind Tag, Ort, Zeit und Dauer der Durchführung, der Name der Versammlungsleitung sowie eine beigefügte Anwesenheitsliste, eine Kopie der Einladung mit einem Vermerk zum Versand sowie wichtige Diskussionspunkte und Beschlüsse einschließlich der Mehrheiten, mit denen sie beschlossen wurden. Das Protokoll erlangt seine Gültigkeit durch die Unterschriften von Versammlungsleitung und Schriftführung sowie allen anwesenden Vorstandsmitgliedern. Das Protokoll ist vom Vorstand aufzubewahren. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die Protokolle.
3. Mit Bezug auf § 32 Absatz 2 BGB können Beschlüsse auch durch schriftliche Erklärung aller Mitglieder erfolgen. Dazu wird der Beschlussantrag entsprechend der in der Satzung geregelten Frist drei Wochen vor dem in dem Beschlussantrag genannten Beschlussdatum per Post bzw. per e-Mail versandt. Die Abstimmung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Mitglieder an den Vorstand bis zum Beschlussdatum plus drei weiterer Tage für die auf dem Postweg eingehenden Erklärungen. Der Vorstand informiert die Mitglieder zeitnah über das Abstimmungsergebnis, protokolliert die Entscheidung und dokumentiert den Ablauf.

§ 3 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet für jede Wahl über offene oder geheime Wahl. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl geheim.
2. Jedes Mitglied kann für jedes Amt entweder als Einzelkandidat oder gemeinsam mit anderen in einer Wahlliste kandidieren.
3. Vorsitz und Stellvertretung werden grundsätzlich als Einzelkandidaten gewählt. So nicht mehr Vereinsmitglieder für den Vorstand kandidieren als Sitze zur Verfügung stehen, kann über die Vorstände im Block abgestimmt werden.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des/der Kassenprüfers/in erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Erhalten mehr Bewerber/innen die erforderliche



Mehrheit als Sitze im Vorstand zu besetzen sind, sind die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Für weitere Regelungen kann sich die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung geben.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein den Beschlüssen der Mitgliederversammlung folgend und vertritt ihn gerichtlich wie außergerichtlich.
2. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
3. Der Vorstand hat die gesetzlichen Vorschriften zu Buchführung, Jahresabschluss und anderen rechtlichen Vorgaben zu beachten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand führt Protokoll über die Tagungen. Die Protokolle beinhalten Ort und Tag der Sitzung, Liste der Anwesenden, Wortlaut der Beschlüsse, Stimmenmehrheiten und sonstige Feststellungen, um deren Aufnahme in das Protokoll gebeten wurde. Über das Protokoll ist in der jeweils nächsten Vorstandssitzung zu beschließen. Die Protokolle sind vom Vorstand aufzubewahren.
5. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch telefonisch, schriftlich und elektronisch im Umlaufverfahren fassen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand ist zur Führung der Mitgliederliste verpflichtet.
8. Die Mitgliederliste kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung prüft die Höhe des Beitrages am jährlichen Finanzbedarf des Vereins.
2. Der Mindestbeitrag beträgt 3,00 € pro Monat; ein höherer freiwilliger Mitgliedsbeitrag ist möglich. Der Beitrag für das Kalenderjahr kann außer als Jahresbeitrag in zwei oder vier

- gleichen Teilen bar, per Überweisung oder im Lastschriftverfahren gezahlt werden.
3. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag können Vereinsmitglieder den Mitgliedsbeitrag in freiwilliger, unbezahlter Arbeit für den Verein erbringen. Über die Anträge und die entsprechenden Arbeitsaufgaben entscheidet der Vorstand.
 4. Projekte und Arbeitskreise arbeiten weitgehend eigenverantwortlich und finanzieren sich so weit wie möglich selbst. Leistungen des Vereins zur fachlichen Sicherung ihrer Arbeit werden in Rechnung gestellt.

§ 6 Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht

1. Der Vorstand hat die ordnungsgemäße Buchführung für den Verein sicherzustellen.
2. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind unverzüglich, spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres, aufzustellen.

§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung, Wirksamkeit von Änderungen der Satzung

1. Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und kann auch nur durch sie geändert werden. Sie tritt unmittelbar nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese Anträge bedürfen der Schriftform.
3. Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Mitgliederversammlung beschlossen und sofort nach zustimmender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung darüber wirksam.
4. Änderungen der Satzung werden erst wirksam, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen sind.

Diese Geschäftsordnung wurde am 14. Februar 2010 in 24223 Schwentental (Stadtteil Raisdorf) von der Mitgliederversammlung beschlossen.